

Besondere Geschäftsbedingungen für die Nutzung einer digitalen s Kreditkarte

Fassung Februar 2019

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Digitale s Kreditkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner s Kreditkarte (auch "physische Karte" genannt) die Ausstellung einer digitalen s Kreditkarte (auch "digitale Karte" genannt) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Gerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als s Kreditkarte Mobil und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Geräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet, etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Gerät für Zahlungen verwendet werden.

1.2. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die über Wallets von Drittanbietern zur Verfügung gestellten und gespeicherten Informationen des Karteninhabers unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt daher alleine dem Drittanbieter.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. Verwendung der digitalen Karte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung der physischen Karte auf einem Gerät verstanden.

Damit der Karteninhaber seine physische Karte digitalisieren und nutzen kann

- benötigt der Karteninhaber ein geeignetes Gerät und
- muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte vorgesehene Wallet auf das Gerät laden.

Der Karteninhaber stellt somit den Antrag zur Digitalisierung seiner physischen Karte an das Kreditinstitut direkt über eine Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) und/oder über eine Wallet eines Drittanbieters.

Der digitale Kartenvertrag kommt mit dem Kreditinstitut zustande.

Die Nutzung der digitalen Karte ist nach Bestätigung in der jeweiligen Wallet für den Karteninhaber möglich.

2.2. Zahlungsanweisung

Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Karte in einem Wallet des Kreditinstitutes oder in einem Wallet eines Drittanbieters Bargeld oder Leistungen eines Vertragsunternehmens, kann für die Zahlungsanweisung (auch „Autorisierung einer Zahlung“) an das Kreditinstitut an Stelle der Eingabe eines persönlichen Codes, die Eingabe anderer Identifizierungskennzeichens erforderlich sein.

Bei diesen Identifizierungskennzeichen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Wearable-PINs, Fingerprints, oder Face-IDs handeln. Die für die Autorisierung einer Zahlung zu verwendenden Kennzeichen werden dem Karteninhaber im jeweiligen Wallet vorgegeben.

Das Kreditinstitut hat auf den Inhalt etwaiger Nutzungsbedingungen eines Drittanbieters und auf die in dessen Wallet etwaiger anzuwendender Identifizierungskennzeichen keinen Einfluss.

Durch Verwendung der digitalen Karte und der jeweiligen Identifizierungskennzeichen im jeweiligen Wallet erteilt der Karteninhaber dem Kreditinstitut die unwiderrufliche Anweisung den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen.

Das Kreditinstitut nimmt an, dass alle Zahlungsanweisungen, welche die Eingabe der jeweiligen Kennzeichen erfordern, vom Karteninhaber erteilt worden sind. Für den Fall, dass alle Kennzeichen auch persönliche Daten (zum Beispiel Fingerprint, Face-ID) dritter Personen am Gerät und/oder in der Wallet hinterlegt sind, kann das Kreditinstitut nicht unterscheiden ob als Kennzeichen die persönlichen Daten des Karteninhabers oder einer dritten Person verwendet worden sind.

Der Karteninhaber stellt diesbezüglich insbesondere die Einhaltung seiner gemäß Punkt 4 der vorliegenden Bedingungen geltenden Sorgfaltspflichten sicher.

2.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur physischen Karte vereinbarten Bestimmungen zum Kartenlimit gelten gleichermaßen für die digitale Karte.

Das heißt, dass vereinbarte Kartenlimit erhöht sich nicht für den Fall, dass ein Karteninhaber über mehrere digitale Karten in verschiedenen Wallets verfügt. Das vereinbarte Kartenlimit bildet betraglich ein Gesamtlimit für die physische Karte und alle etwaigen digitalen Karten gemeinsam.

2.4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet

Mit der digitalen Karte können keine Rechtsgeschäfte im Internet (eCommerce, mCommerce) abgeschlossen werden. Der Abschluss derartiger Rechtsgeschäfte ist nur mit der physischen Karte möglich.

Ausgenommen hiervon sind In-App-Käufe, wenn diese über eine Wallet des Kreditinstitutes oder eine Wallet des Drittanbieters dem Karteninhaber ermöglicht werden und diese In-App-Käufe vom jeweiligen Händler unterstützt werden.

2.5. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der digitalen Karte und der physischen Karte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte und Beendigung

3.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeit der digitalen Karte ist abhängig von der Gültigkeit der physischen Karte. Nach Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte, ist gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte abgelaufen.

So lange der Karteninhaber einen aufrechten digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut hat, wird dem Karteninhaber automatisch mit jeder Verlängerung der Gültigkeit der physischen Karte vom Kreditinstitut auch eine neue digitale Karte zur Verfügung gestellt.

3.2. Beendigung der Nutzung einer digitalen Karten

Die Nutzungsmöglichkeit der digitalen Karte endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Beendigung des physischen Kartenvertrages und Schließung der physischen Karte.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber den digitalen Kartenvertrag über die jeweilige Wallet jederzeit kündigen.

Im Falle, dass der Karteninhaber seine digitale Karte über eine Wallet eines Drittanbieters nutzt, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss auf eine etwaige Beendigung der Nutzungsmöglichkeit seiner digitalen Karte in der Wallet des Drittanbieters durch den jeweiligen Drittanbieter.

Hinweis: Möchte der Karteninhaber das für die digitale Karte verwendete Gerät dauerhaft in den Besitz eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet den zugehörigen

digitalen Kartenvertrag zu kündigen. Eine bloße Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten Gerät genügt nicht.

4. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

4.1. Schutz der digitalen Karte und der Identifizierungskennzeichen vor dem Zugriff Dritter

Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die digitale Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, die digitale Karte sorgfältig zu verwahren. Eine endgültige Weitergabe des mobilen Geräts an dritte Personen ohne vorherige Beendigung des zugehörigen digitalen Kartenvertrages ist nicht zulässig.

Werden für die jeweilige Freigabe-Methode andere Identifizierungskennzeichen als ein persönlicher Code, nämlich zum Beispiel Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs verwendet, sind diese ebenso geheim zu halten. Diese dürfen auch nicht dritten Personen, insbesondere durch etwaige Weitergabe des jeweiligen Geräts, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber stellt in diesem Fall außerdem sicher, dass ausschließlich seine persönlichen Daten und keine Daten von dritten Personen als Identifizierungskennzeichen am verwendeten Gerät hinterlegt sind.

4.2. Sperre der digitalen Karte

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen.

Die Sperre einer digitalen Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der beim Kreditinstitut dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
- persönlich beim Kreditinstitut;

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale Karte nur aufgrund eines neuen Antrages des Karteninhabers erstellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines Geräts und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der digitalen Karte.

4.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen Karten

Möchte der Karteninhaber die digitale Karte für eine bestimmte Zeit nicht aktiv nutzen oder das Gerät an einen Dritten kurzfristig weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale Karte in der jeweiligen Wallet temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen Karte getätigt werden können.

Der digitale Kartenvertrag bleibt davon unabhängig bis zu einer gemäß Punkt 3 erfolgten Beendigung aufrecht.

5. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Wallet eines Drittanbieters, dem mobilen Gerät und/oder Vertragsabschlüssen mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

Informationen zum Datenschutz

Die Informationen zum Schutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreditinstituts (abrufbar z. B. unter <https://www.erstebank.at/datenschutz>).

Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Aus Sicherheitsgründen speichern wir Daten über die technische Beschaffenheit des Geräts, auf dem Sie die Digitalisierung der Karte vornehmen. Dabei handelt es sich um Informationen über Hardware und Software, wie insbesondere das Gerätemodell und die Version des Betriebssystems. Mit diesen Informationen ist es uns möglich, Ihr Gerät eindeutig zu identifizieren und damit potentiellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern.

Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, machen Sie sich bitte im Vorhinein mit deren Datenschutzerklärungen vertraut.